

und Durchführung der Aufbereitung für ausreichende Arbeitskräfte, geeignete Lagerplätze und Stecklings-schneideeinrichtungen zu sorgen. Sie sind berechtigt die Erfassung durch beauftragte Betriebe bzw. Untererfassungsstellen vornehmen zu lassen.

§ 97

Die Ämter für Land- und Forstwirtschaft, Abteilung Saatzucht, der Kreise bzw. kreisfreien Städte haben den Bedarf an Korbweidenstecklingen zum Anbau 1951 bis zum 15. August 1950 durch Umfragen und gegebenenfalls durch Presseaufrufe zu ermitteln und dem für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerium der Landesregierung, Abteilung Saatzucht, unterteilt nach Anbauern und Flächen, bis zum 20. August 1950 bekanntzugeben.

§ 98

Die für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerien der Landesregierungen, Abteilung Saatzucht, teilen den Bedarf ihres Landes, unterteilt nach Kreisen, Anbauern und Flächen, bis zum 1. September 1950 dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Abteilung Saatzucht, der Deutschen Demokratischen Republik mit.

§ 99

Die DSG-Zentrale gibt am 30. Oktober 1950 den Stecklingsbedarf an die zugelassenen DSG-Erfassungsbetriebe, unterteilt nach Anbauern, Flächen und Stecklingsmenge, bekannt, die mit den Anbauern in direkter Verbindung die Lieferungsbedingungen und endgültigen Liefermengen vereinbaren. Die DSG-Erfassungsbetriebe sind berechtigt, selbständig für die Ausgabe von Stecklingen weitere Anbauer ohne Rücksicht auf Erfassungsgebiets-, Kreis- und Landesgrenzen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zu werben.

§ 100

(1) Die für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerien der Landesregierungen haben durch Anerkennung geeignete Bestände in folgenden Hektar-Zahlen und nachstehenden Sorten in den Monaten August, September, spätestens aber bis zum 31. Oktober 1950 auszusondern:

Land	Uni-	Hanf-	Spezialweiden (Kaiserweide, Purpurweide, Dotterweide, Prossweide, Ulbrichsweide)	ins-
	versal- weide (ehem. Ameri- kaner) ha			
Mecklenburg	—	10	—	10
Brandenburg	4	10	1	15
Sachsen-Anhalt	15	12	6	33
Sachsen	1	5	—	6
Thüringen	—	—	—	—
<b>DDR</b>	<b>20</b>	<b>37</b>	<b>7</b>	<b>64</b>

(2) Zur Anerkennung sind die in den vergangenen Jahren als geeignet festgestellten und möglichst fruchtgünstig zu den DSG-Erfassungsbetrieben liegenden Korbweidenflächen heranzuziehen.

(3) Auf der Anerkennungsbescheinigung ist eine Beschlagnahme des Aufwuchses bis einschl. 31. März 1951 befristet auszusprechen sowie eine Ernteschätzung in dz anzugeben.

§ 101

Korbweidenruten aus einem anerkannten Feldbestand dürfen bis zum 31. März 1951 nur zur Stecklingsgewinnung verwendet werden. Eine Abgabe von anerkanntem erfaßten Rutenmaterial zu anderen Zwecken vor dem 31. März 1951 ist nur mit Genehmigung der DSG-Zentrale gestattet. Ablieferungsverträge zu Konsumzwecken dürfen für anerkannte Flächen bis zu dem genannten Termin nicht abgeschlossen werden.

§ 102

Die DSG-Zentrale erteilt den zuständigen DSG-Erfassungsbetrieben bis zum 20. November 1950 eine Erfassungsaufgabe auf Grund der anerkannten Flächen unter Angabe der Erzeuger sowie deren Anerkennungsflächen.

§ 103

Die DSG-Erfassungsbetriebe haben mit den Erzeugern die Übernahmebedingungen zu vereinbaren und sind verpflichtet, die Erfassung und Aufbereitung entsprechend den vorliegenden Stecklingsanforderungen spätestens bis zum 31. März 1951 durchzuführen.

§ 104

Die Ablieferung an die DSG-Erfassungsbetriebe kann in Form von Korbweidenruten oder Korbweidenstecklingen erfolgen. Bei der Aufbereitung ist eine Sortierung der Korbweidenruten auf Stecklingsseignung durchzuführen.

§ 105

Nach Durchführung der Aufbereitung haben die zugelassenen DSG-Erfassungsbetriebe dem Anbauer eine Ablieferungsbescheinigung (Formular DSG III/45) auszustellen.

§ 106

Die DSG-Zentrale legt am 31. Dezember 1950 dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Erfassungs- und Versorgungsbilanz vor, die hinsichtlich Verteilung unter Außerachtlassung von Landesgrenzen nur für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik aufgestellt ist.

§ 107

Die Verteilung des erfaßten Stecklingsmaterials unter die DSG-EV-Stellen sowie die Ausgabe an die Anbauer erfolgt ohne Berücksichtigung von Erfassungsgebiets-, Kreis- und Landesgrenzen im Gesamtgebiet der Deutschen Demokratischen Republik freizügig in eigener Verantwortung der DSG-Erfassungsbetriebe gegen Quittung des Empfängers bis spätestens 15. April 1951.